

IBO Interessengemeinschaft für die **B**ürger
und ihre Umwelt im Großraum **O**ldenburg (**O**ldb.)

1. Vorsitzender: Ingo Splittgerber
Kuckucksweg 38 A
26131 Oldenburg
Tel.: 0441-593509

Gemeinnütziger Verein
(FA – StNr 64/220/18723)
www.ibo-oldenburg.de
E-Mail: verein@ibo-oldenburg.de

2. Vorsitzender: Dennis Deitermann
Hemmelsbäker Kanalweg23
26135 Oldenburg
Tel.: 0441-30410102

Pressemeldung

OL, 11.06.2017

Der Strafprozess wg. Parteiverrat gegen den Rechtsanwalt Prof. Dr. B. Stür

Das Urteil:

14 Monate Freiheitsstrafe wegen schweren Parteiverrats

- Die große Strafkammer des LG Münster wertet das Verhalten des Anwalts als Verbrechen -

Fr., den 09.06.2017

Der Strafprozess gegen den Münsteraner Anwalt Prof. Dr. B. Stür ging am Freitag, 09.06.2017 gegen 16:30 mit einer ca. 2 stündigen, sehr präzisen und sehr detailreichen Urteilsbegründung des Vorsitzenden zu Ende.

Der Vorsitzende schilderte, wie der Angeklagte über Monate hinweg, vorsätzlich und hartnäckig gegen die Interessen und Weisungen seiner Mandanten verstoßen habe und dadurch nicht nur seine Mandanten geschädigt habe, sondern das Anliegen der Gegner seiner Mandanten nachhaltig unterstützt habe. So habe der Angeklagte nach den Feststellungen des Gerichts ab Mai 2012 über Monate hinweg, sogar noch nach seiner fristlosen Kündigung am 15.07.2012 bis zum November 2013 zahlreiche Aktivitäten entwickelt, die strafrechtlich von erheblicher Bedeutung, zum Teil aber auch nur fragwürdig und takt- und geschmacklos gewesen seien. So listete der Vorsitzende " falsche Beratung der Mandanten, Verstoß gegen ausdrückliche notariell belegte Weisungen seiner Mandanten, Ratschläge an den Prozessgegner, falsche und erlogene Prozessberichterstattung, "Drohbriefe" mit rechtlich unzutreffenden Kostenszenarien und

unhaltbaren Regressforderungen für den Fall, dass seine Mandanten die von ihm gewünschte Beendigung des Prozesses nicht ermöglichen würden, Verfassen eines Aufsatzes in der von ihm herausgegebenen Fachzeitschrift DVBl über eine nichtöffentliche Sitzung des BVerwG mit unschönem "Nachtreten" gegen seine ehemaligen Mandanten usw... bis hin zu einem zumindest fragwürdigen Versuch des Angeklagten, noch im Jahre 2013, unmittelbar vor Beendigung des gegen den massiven Widerstand des Anwalts dann doch durchgeführten Prozesses, der Deutschen Bahn noch einen rechtlichen Ratschlag zur Prozessführung zu geben auf.

(Bekanntlich haben die Mandanten des Angeklagten den Prozess vor dem BVerwG dann gewonnen und mit einer Neuentscheidung des Eisenbahnbundesamtes für a l l e Oldenburger Bahnanlieger einen wesentlich besseren interimistischen Lärmschutz erreicht, der in Einzelfällen Erstattung von Lärmschutzaufwendungen über 50.000 erbrachte. Die vom Angeklagten immer wieder aufgestellte Behauptung, nur durch den Vergleich sei für alle Oldenburger Bahnanlieger etwas zu erreichen gewesen, ist durch dieses tatsächliche Geschehen eindeutig widerlegt. Denn das EBA hat den Lärmschutz, der grundgesetzlich geboten war, für a l l e Oldenburger Bahnanlieger angeordnet und nicht nur für 3 verbleibende private Kläger).

Zuvor war das Gericht im Hinblick auf 4 Beweisanträge der Verteidigung, mit denen im wesentlichen die nochmalige Vernehmung von zahlreichen Zeugen beantragt wurde, nochmals in die bereits geschlossene Hauptverhandlung eingetreten. Alle Anträge sowie dann noch weitere gestellte Hilfsbeweisanträge wurden vom Gericht mit ausführlicher Begründung abgewiesen.

Nach Schluss der Beweisaufnahme nahm der Angeklagte selbst in einer etwa 1-stündigen Erklärung das Wort. Art und Inhalt der uneinsichtig und selbstgerecht wirkenden Erklärung des Angeklagten bestätigten den zuvor vom Vertreter der Nebenklage geäußerten Verdacht, das Motiv des Angeklagte sei möglicherweise - neben den erheblichen wirtschaftlichen Interessen - auch in der Persönlichkeitsstruktur des Angeklagten zu sehen, der sich im "Rechtsgeschehen" als den maßgeblichen GESTALTER der Konfliktlösung sehe und sich deshalb gegen alle Wünsche und

Weisungen seiner Mandanten durchsetzen wolle. Der Angeklagte selbst stellte in seiner Erklärung bedeutsam die Frage in den Raum, ob der Mandant nicht mit einem Anwalt besser fahre, der gegen seine Weisungen verstoße, weil er sie für unsinnig halte.

Die Verteidigung plädierte auf Freispruch, weil das Gericht die Anforderungen an eine Straftat nicht belegen könne. Dazu seien 2 "Schützengräben" zu überwinden, was aber nicht gelungen sei.

Der Angeklagte erwägt, gegen das Urteil Revision zu beantragen.

Der zunächst angeklagte Sachverhalt ist unter <https://openjur.de/u/765742.html>

zu lesen, weitere Informationen zum Sachverhalt ergeben sich auch aus:

Aufsatz "Nachtfahrverbote für Güterzüge ?" (KJ 2015,175) und in Kurzform aus der ppt-Folie zum Internationalen Bahnlärmkongress Boppard (2015), beides über die Rubrik "Veröffentlichungen" auf dieser Homepage.

Weitere Einzelheiten findet man auch unter <https://www.rechtsanwalt-dr-fruehauf.de/>

Dr. Armin Frühauf
rechtsanwaltfruehauf@gmail.com